

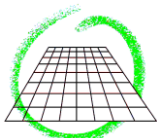


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“ zur Teiländerung des BP „Im Weißen Feld, Nr. 2.26“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung.....	6
4 Europäische Vogelarten.....	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt den Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“ auf. Sie ändert damit den Bebauungsplan „Im weißen Feld, Nr. 2.26“ in einer Teilfläche und bezieht zudem die Fläche des früheren Umspannwerkes im Nordosten mit ein.

Die Fläche des Geltungsbereiches hat eine Größe von rd. 3,3 ha.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften entfalten aber eine mittelbare Wirkung insofern, als dass Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, unwirksam sind.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge des Plans artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche, die nordwestlich an die Bundesstraße 27 anschließt.

Die Zufahrt ins Gewerbegebiet „Im Weißen Feld“ von der B 27 aus ist Teil des Gebiets. Beiderseits der Zufahrt gibt es Böschungen und Seitenflächen mit Ruderalvegetation, im Innern des Zufahrtsbogens ein kleines Rückhaltebecken mit Röhrichtbestand.

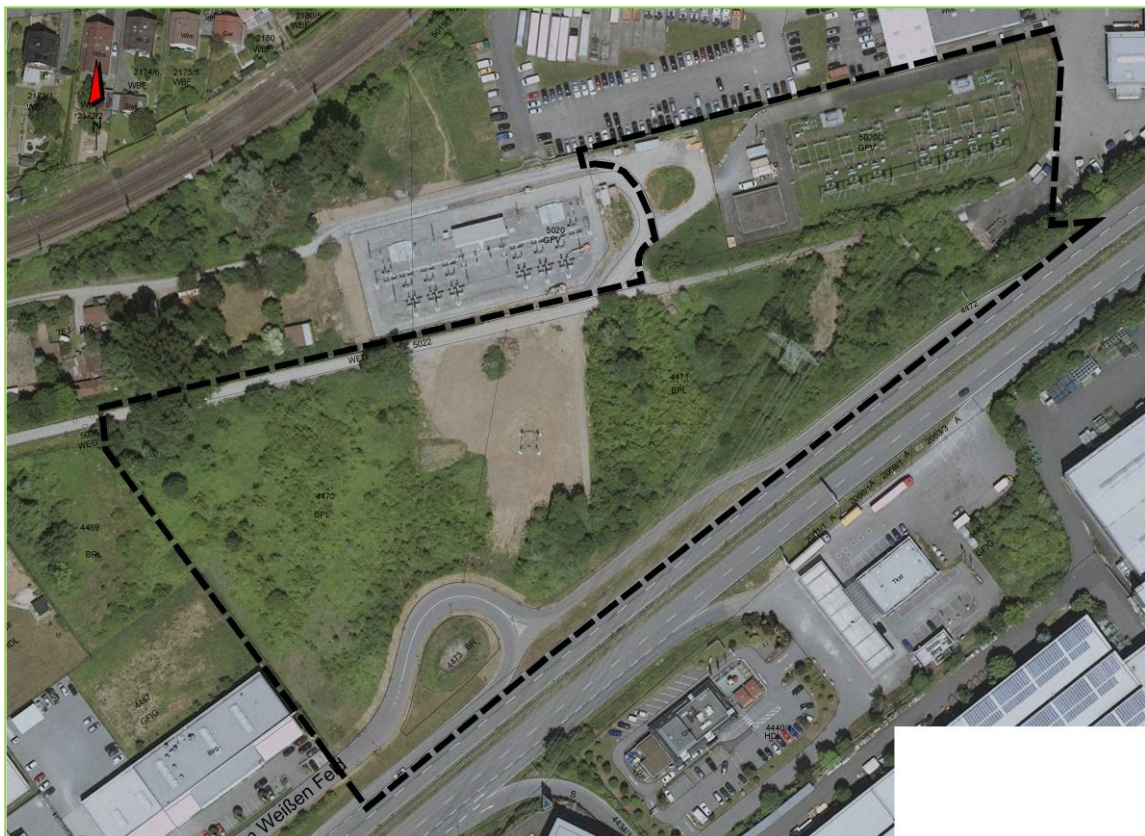


Abb. 1: Bestand vor der Räumung der Flächen (M 1 : 2.500)

Nach der Räumung der Fläche zwischen der Zufahrt von der B 27 und dem nördlichen Weg und dem Abbruch des alten Umspannwerkes im Nordosten sieht die Fläche wie auf den folgenden Fotos aus.



Blick vom nördlichen Wirtschaftsweg

Die Fläche zwischen der Zufahrt von der Bundesstraße und dem nördlichen Wirtschaftsweg wurde im Zuge des Baus eines neuen Mastes für die 110 KV-Leitung, der im Luftbild bereits erkennbar ist und dem Abriss des weiter östlich stehenden Mastes, komplett geräumt. Von den im Luftbild noch erkennbaren Gehölzen ist nichts mehr vorhanden.

Auf dem Gelände fanden offensichtlich umfangreiche Bodenumschichtungen statt. Möglicherweise wurden auch Teile aufgefüllt.



Blick auf die Fläche des alten, abgebrochenen Umspannwerks

Das im Luftbild ebenfalls noch erkennbare Umspannwerk im Nordosten ist inzwischen durch das neue Umspannwerk westlich ersetzt. Auch hier sind bis auf das südwestliche Gebäude alle Anlagen rückgebaut und die randlichen Gehölze bis auf die im Eingangsbereich und auf der südlichen Böschung gerodet.

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung

Mit dem Bebauungsplan wird der noch gültige Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26“ in einer Teilfläche geändert, die Fläche des früheren Umspannwerks im Nordosten wird in den Geltungsbe- reich mit einbezogen.

Bis auf den Zufahrtsbereich von der B 27 in der Verkehrsflächen und Verkehrsgrünflächen wie bis- her festgesetzt bleiben, wird die komplette Fläche als Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,8 fest- gesetzt. Die bisher festgesetzte Verkehrsfläche (Wendehammer) im Westen entfällt. Begleitend zur Zufahrtsschleife wird eine 6 m breite öffentliche Grünfläche für eine Entwässerungs- mulde und die Eingrünung festgesetzt.

Zudem wird ein neuer Maststandort inkl. Schutzstreifen für die 110 KV-Leitung festgesetzt.

Die Flächen zwischen B 27 / Zufahrt und dem nördlichen Weg können großflächig überbaut werden, dazwischen können Zufahrten, Hof- und Stellplatzflächen befestigt oder versiegelt werden. Die Restflächen werden gärtnerisch als kleine Grünflächen angelegt bzw. bepflanzt.

Auf der Fläche des früheren Umspannwerkes werden voraussichtlich Stellplätze und auch kleinere Gebäude entstehen. Die Böschung mit dem Heckengehölz im Süden bleibt erhalten.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

Grundsätzlich sind in die Prüfung die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einzubeziehen.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Zuge der Verlegung des Umspannwerkes und des Neubaus des Hochspannungsmastes und des Baues und des Abrisses der Hochspannungsmasten wurde die gesamte Gehölzvegetation der Fläche, wie sie in der Abbildung 1 auf Seite 4 noch erkennbar ist, gerodet. Der Boden wurde großflächig umgelagert.

Aufgrund dessen gibt es aktuell kaum artspezifische Lebensräume bzw. Brutmöglichkeiten für Vögel, die natürlich trotzdem in der Fläche Nahrung suchen.

Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass in der jetzt im Frühjahr aufkommenden Vegetation der eine oder andere Bodenbrüter in der Fläche sein Nest baut.

Um zu vermeiden, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG insbesondere der der Tötung und Verletzung ausgelöst werden, sollte deshalb die Fläche im Vorfeld von Baumaßnahmen regelmäßig und relativ häufig gemäht werden.

Sollte eine Bebauung erst in vielen Jahren erfolgen und deshalb die Gehölzsukzession wieder ein- setzen, müssen im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen die Gehölze im Zeitraum Oktober bis Februar gerodet werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL

Im Zustand vor der Gehölzrodung und der flächigen Umgestaltung der Bodenfläche war in der süd- lichen Fläche auf jeden Fall mit Reptilien (Zauneidechse, möglicherweise auch Schlingnatter) zu rechnen.

So wie die Fläche sich im Augenblick darstellt, sind beide Arten aber nicht zu erwarten.

Im Bereich des aufgegebenen Umspannwerkes mit kleinen Ruderalflächen und der Böschung mit

Gehölzen im Süden ist aber sehr wohl mit Reptilien zu rechnen. Allerdings bleiben diese Flächen erhalten, sodass Verbotstatbestände nicht eintreten werden.

Auch bei den Reptilien wird sich die Beurteilung aber ändern müssen, wenn die Bebauung erst in vielen Jahren erfolgen wird. Mit der einsetzenden Sukzession wird möglicherweise auch eine Wiederbesiedlung der Fläche oder von Teilflächen erfolgen.

Im Vorfeld einer Bebauung, die erst in weiterer Zukunft erfolgt, muss deshalb die Beeinträchtigung der Reptilien erneut geprüft werden.

Beim gegenwärtigen Zustand der Fläche kann eine Betroffenheit aller anderen Arten des Anhang IV-FFH-RL ausgeschlossen werden, da sie hier keine geeigneten Habitate vorfinden.

Auch dies kann sich ändern, wenn eine Bebauung erst in weiterer Zukunft erfolgt und in der Fläche die Sukzession einsetzt. Ein Beispiel wäre hier der nach Anhang IV geschützte Nachtkerzenschwärmer, dessen Raupen in aufkommenden Weidenröschenbeständen eine gute Nahrungsgrundlage finden würden.

Mosbach, den 17.04.2018

